



Gültigkeitsdauer der Eichung von Gasmesszählern

(Auszug aus: Verordnung des EJPD über Gasmengenmessgeräte vom 30. Oktober 2006)

Art. 3 Begriffe

In dieser Verordnung bedeuten:

- a. **Gaszähler:** Messgerät, das für das Messen, Speichern und Anzeigen der das Gerät durchströmenden Menge Brenngas (Volumen oder Masse) ausgelegt ist;
- b. **Mengenumberter:** am Gaszähler angebrachte Einrichtung, die unabhängig arbeitet und automatisch die im Messzustand ermittelte Menge in eine Menge im Basiszustand umrechnet.

Art. 8 Verfahren zur Erhaltung der Messbeständigkeit

- 1 Gasmengenmessgeräte müssen nach Anhang 7 Ziffer 1 der Messmittelverordnung durch ermächtigte Eichstellen nachgeeicht werden.
- 2 Die Nacheichung der folgenden Gasmengenmessgeräte hat zu erfolgen:
 - a. alle 14 Jahre für Gaszähler mit verformbaren Trennwänden;
 - b. alle elf Jahre für Drehkolbengaszähler;
 - c. alle sechs Jahre für Turbinenrad- und Wirbelgaszähler sowie für Gaszähler nach neuen Messprinzipien wie Ultraschall;
 - d. alle zwei Jahre für Mengenumwerter.

Somit Gültigkeitsdauer der Eichung:

- Für Balgengaszähler (BGZ) gilt die Eichung für das **Plombierungsjahr und die folgenden 14 Kalenderjahre.**
- Für Drehkolbengaszähler (DKZ) gilt die Eichung für das **Plombierungsjahr und die folgenden 11 Kalenderjahre.**
- Für Turbinenradgaszähler (TRZ) und Ultraschallgaszähler (USZ) gilt die Eichung für das **Plombierungsjahr und die folgenden 6 Kalenderjahre.**
- Für Mengenumwerter gilt die Eichung für das **Plombierungsjahr und die folgenden 24 Kalendermonate.**